

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 43

Artikel: Sägereimaschinen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schmiedbarem Eisen, die Schraubenmutter aber aus Bronze. Man umgeht so ein Zusammenrosten der beiden Teile. Auf die Massenherstellung von Schrauben und Schraubenmuttern kommen wir bei anderer Gelegenheit zu sprechen.

M.

Vom Holzmarkt.

Ein Fachmann berichtet im „Zofinger Tagblatt“: Zu verschiedenen Malen brachten die Tagesblätter an Staat, Gemeinden und Private die Aufforderung, jetzt rasch die noch vorhandenen Bau- und Sägholzfortimente auf den Markt zu werfen, um diese heute zu guten Preisen absezzen zu können. Bald werde die Zeit kommen, da Holz von auswärts in solcher Menge angeboten werde, daß das Schweizerholz zu heute geltenden Höchstpreisen überhaupt nicht mehr gekauft werde. Damit hätten dann die Holzproduzenten das Nachsehen und dazu den Schaden. Bange machen gilt nicht. Gegen solche Machenschaften und Irreleitungen muß energisch Stellung genommen werden.

Die bloße Feststellung der Tatsache, daß die Schweiz bis zum Beginn des Krieges ein Holz importierendes Land war, seit 1914 aber Holz zu Kompensationszwecken exportiert hat, widerlegt obige Behauptungen. Vor dem Krieg hat die Schweiz für rund 40 Mill. Fr. Holz per Jahr importiert, die letzten Jahre für ebenso viele Millionen Holz per Jahr ausgeführt, — also je ein Jahresausfall von 80—100 Mill. Fr. Dieser Mehrexport hatte während der ganzen Kriegsdauer angehalten. Heute verlangt Italien neuerdings 25,000 t Holz und 12,000 Zentner Holzstoff von der Schweiz.

Die ganze Bautätigkeit in der Schweiz lag während den vier Kriegsjahren schwer darnieder. Diese wird naturgemäß mit Eintritt des Friedens wieder beginnen. Unser Schweizerholz wird also nach wie vor sehr gesucht sein und zu guten Preisen abgesetzt werden können. Nur die Offerte und die Einfuhr von fremdem Holz. Angenommen, es liegen große Offerten für Abgabe von Holz aus Deutschland und Österreich in der Schweiz vor, so ist noch lange nicht gefragt, daß der Export von der deutschen oder österreichischen Regierung gestattet wird. Durch den Krieg sind hunderte von Städten und Dörfern mit hunderttausenden von Häusern, sowie die Wälder von Nordfrankreich zerstört und verwüstet worden. Zum Aufbau dieser Ortschaften braucht es enorme Holzmassen. Allein Deutschland benötigt zum Aufbau der durch die Russen in Ostpreußen zerstörten Ansiedlungen gewaltige Holzmengen. An Stelle von Kriegsentschädigungen in Geld wird Deutschland an Frankreich direkt Holz zum Wiederaufbau der Ortschaften in Nordfrankreich nicht

nur offerieren, sondern zur Lieferung gezwungen werden. Infolge dieser Lieferungen werden für die Schweiz verschwindend kleine Holzmassen für den Import in Frage kommen. In Italien ist es dasselbe. Schon vor dem Kriege deckte Italien seine Holzbedürfnisse ausschließlich in Österreich. Nichts ist nun naheliegender, als daß Italien von Österreich direkte Holzlieferungen als Kriegsentschädigungen für Jahre hinaus verlangen wird. Also auch aus Österreich wird in der Folge der Import für die Schweiz kein bedeutender sein.

Es gilt also sehr zu haushalten mit dem Holz in unserem Schweizerland, damit wir im Falle sind, auf Jahre hinaus den eigenen Bedarf zu decken. Dieses ist also nicht loslos auf den Markt zu werfen. Damit soll nun nicht zum gegenteiligen Vorgehen angeraten werden. In vielen Köpfen des Forstpersonals spukt der Gedanke, die Waldbesitzer mögen möglichst nichts auf den Markt bringen, in der irriegen Meinung, der Bundesrat könne durch diese Zurückhaltung gezwungen werden, die Höchstpreise aufzuheben, um dem Handel freien Lauf zu lassen. Wer das glaubt, dürfte sich irren. Die Holzpreise haben eine Höhe erreicht wie noch nie. 100—200% Mehrerlös per Kubikmeter gegenüber Preisen vor 10 Jahren sollten denn doch bald den geldgierigsten Waldbesitzern genügen. Die Holz-Konsumenten müssen auch leben. Auch für diese existieren Höchstpreise, die ihre Einnahmen normieren. Sollte das Zurückhalten mit dem Angebot von Seite des Produzenten in der Folge andauern, so ist der Bund jederzeit zur Kontingentierung bereit und diese wollen wir lieber nicht für den Rundholzmarkt.

Wählen wir also den goldenen Mittelweg. Bringen wir zu Höchstpreisen für unsere Konsumenten die nötigen Holzmassen auf den Markt, ohne die Nachhaltigkeit des Schweizerwaldes zu gefährden. Damit ist beiden Teilen geholfen. Leben und leben lassen.

Sägereimaschinen.

(Eingesandt.)

Eine beachtenswerte Neuerung in den Sägereimaschinen bringt die Maschinenfabrik Georg Willy in Chur auf den Markt. Es handelt sich um eine Pendelkreissäge, die alle Vorteile der hängenden Pendelfräse besitzt, dazu jedoch transportabel ist und die Führung des Blattes durch einen Fußtritt geschieht, sodaß der Säger beide Hände zum Halten des Holzes frei hat. Der Pendel ist gegenüber den jetzigen Pendelfräsen umgekehrt und bedeutend kürzer. Der Elektromotor ist direkt im Pendel eingebaut, sodaß der Riemen immer gleich gespannt ist. Das Gewicht des Pendels ist mittels Federn ausgeglichen, sodaß der Fußtritt eine kleine Arbeit zu leisten hat. Der ganze Apparat ist in einen Kasten mit solidem Eisengerippe eingebaut, kann durch 2 Mann transportiert und beliebig aufgestellt werden, bedingt keinen ebenen Platz und geht in allen Lagen gleich gut.

Die Kreissäge besitzt Kugellager, sodaß ein leichter Gang gesichert ist. Zum Betrieb genügt ein 2, höchstens 3 PS Motor, der mittels beliebig langem Kabel an die elektrische Leitung durch Stecker angeschlossen ist. Das Vorteilhafteste an dieser Maschine, nebst der Transportfähigkeit ist, daß über dem Tisch, außer dem Sägenblatte und ev. der Schutzhölze keine Bestandteile sind, sodaß über derselben mit Brettern und Balken beliebig hantiert werden kann, daß ferner durch den kurzen Pendel ein ganz sicherer sauberer Schnitt ermöglicht ist bis zu einer Länge von 60 bis 65 cm. Ein unbeabsichtigtes Verschieben des Holzes während des Schnittes ist fast un-

möglich, da der Säger beide Hände zum Halten des Holzes zur Verfügung hat.

Die Maschine ist nicht nur zum ablängen verwendbar, sondern auch als Tischfräse, zum nutzen, falzen, abkanten und wird auf dem Bau- oder Zimmerplatz so verwendet, daß möglichst wenig Transport stattfinden muß. Bei Bauten wird die Maschine von Stockwerk zu Stockwerk transportiert, um Verschalungsbretter, Bodenbretter, Blindböden usw. zuzuschneiden; im Zimmereigefüß steht sie auf dem Zimmerplatz, in Sägereien dort, wo die Schwarten aufgehäuft werden und in Schreinereien im Holzmagazin.

Für den Barackenbau ist die Maschine sehr gut verwendbar und sind es einzelne Geschäfte, die bis zu 4 solcher Maschinen angeschafft haben, um jeder Arbeitsgruppe eine solche zu überlassen.

Den Namen „Transportable Universalpendelfrässäge“ rechtfertigt die Maschine vollauf, da diese wirklich universelle Verwendbarkeit aufweist und in jeder Hinsicht solid und gut konstruiert ist.

Die Maschine macht dem Ersteller und Patentinhaber alle Ehre und dürfte bald in keinem rationell betriebenen Baugefäß noch Sägerei fehlen.

X.

Verschiedenes.

† Zimmermeister Hans Kern-Baumann in Baden (Aargau) starb am 13. Januar im Alter von 37 Jahren an der Grippe.

† Schreinermeister Jos. Al. Lehmann in Luzern starb am 20. Januar nach langer Krankheit im Alter von 67 Jahren.

Die Mustermesse in Basel 1919 umfaßt 1250 Aussteller. Es werden zwei neue Messhallen erstellt.

Arbeitslosenversicherung. Auf den Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements hat der Bundesrat folgenden Besluß gefaßt: In Ausführung des Artikels 3 des Bundesratsbeschlusses vom 24. März 1917 über den „Fonds für Arbeitslosenfürsorge“ wird aus diesem Fonds den Einrichtungen für Arbeitslosenversicherung ein Drittel der von ihnen in den Jahren 1917 und 1918 unverzuhdet Arbeitslosen ausbezahlten Unterstützungen (am Ort) rückvergütet unter folgenden Bedingungen: Die Arbeitslosenkassen müssen eigene Rechnung führen, aus der insbesondere ersichtlich sind die Beiträge anderer öffentlicher Verwaltungen, die Einzahlungen der Mitglieder, die Zahl der Unterstützten und der Unterstützungstage, die für Unterhaltung unverschuldet Arbeitsloser am Ort ausbezahlt Entschädigungen, sowie die Buchung des Bundesbeitrages; der Betrieb der Kassen ist fortzuführen, solange nicht zwingende Gründe entgegenstehen; die statutarischen Leistungen der Kassen dürfen nicht zu folge des Bundesbeitrages vermindert werden; der Bundesbeitrag ist ausschließlich zur Aufnung oder Schaffung von Reservefonds der Arbeitslosenkassen zu verwenden und sicher anzulegen; die Kassen sollen den beauftragten Kantonsexperten zur Kenntnis bringen, welcher Anteil am Bundesbeitrag auf die Gesamtheit der in dem betreffenden Kanton wohnenden Mitglieder fällt. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die durch die Verhältnisse des einzelnen Falles gebotenen Abweichungen von den vorstehend bezeichneten Bedingungen zuzulassen.

Die Lage des Arbeitsmarktes im Dezember 1918. Nach den Berichten der Arbeitsämter und interkantonalen Berufsverbänden sind die Arbeitsmarktverhältnisse unseres Landes infolge der gegenwärtig unsicheren Lage, der ungünstigen Ausfuhrverhältnisse sowie des Rohstoff- und

Kohlenmangels allgemein ungünstiger geworden, und die Betriebseinschränkungen und Einstellungen in gewerblichen und industriellen Betrieben mehren sich von Tag zu Tag. Es betrifft dies namentlich die Textilindustrie und die Metall- und Maschinenindustrie, namentlich die Eisenwerke und Gießereien, sowie einzelne Werkabteilungen der Maschinenfabriken. Auch in der Uhrenindustrie ist der Beschäftigungsgrad erheblich zurückgegangen, und im Baugewerbe sowie in den Zement-, Tonwaren- und Ziegeleiindustrien und allen damit verbundenen Berufsbranchen rechnet man ebenfalls mit einer größeren Arbeitslosigkeit als im letzten Winter. Ebenso sind in den graphischen Gewerben die Arbeitsverhältnisse gedrückt, und in der Landwirtschaft ist das Stellenangebot außergewöhnlich gering. Wenn trotzdem die Arbeitslosigkeit bis zum Jahresende noch keine anormale Höhe erreicht hat (es sind bei den Arbeitsämtern 735 arbeitslose Männer und 305 Frauen mehr angemeldet als im Dezember 1917), so ist dies vor allem auf die Wirkungen des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 (Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben) zurückzuführen, durch den die Arbeiterentlassungen stark zurückgedrängt werden. Andererseits droht aber ein rasches Anwachsen der Arbeitslosigkeit infolge des Zustromes der im Auslande entlassenen Schweizerarbeiter und der Rückkehr entlassener Soldaten aus den deutschen und österreichischen Armeen. Nach den neuesten Berichten hat der Andrang der letzteren allerdings schon etwas nachgelassen, ist aber immer noch stark genug, so daß die bestehenden Vorrichtungen über die Einwanderung Fremder in unser Land noch in Kraft verbleiben.

LederverSORGUNG DES LANDES. Das Volkswirtschaftsdepartement hat verschiedene Bestimmungen seiner Verfügungen vom 21. Juni 1918 betr. Häute und Felle und vom 24. Oktober 1918 betr. Höchstpreise für Häute, Felle und Leder aufgehoben, bzw. abgeändert. So ist es nunmehr gestattet, Häute und Felle eigener Tiere für den Eigenbedarf im Lohn gerben zu lassen. Ebenso können die Lederarbeiter und Lederhändler für ihren eigenen Geschäftsbetrieb im Lohn gerben lassen, wenn sie der Gerberei den Einkauf oder Bezug der

VEREINIGTE DRAHTWERKE A.G. BIEL

EISEN & STAHL
BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRICATION & FAONDREHEREI
BLANKE STAHLWELLEN KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300 mm BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN
GROSSER AUSSTELLUNGSPREIS SCHWIZ LANDESAUSTELLUNG BERN 1914